

Anlage 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen der TU Bergakademie Freiberg

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten, soweit nicht zwischen der TU Bergakademie Freiberg (Auftraggeber, nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle Geschäftsbeziehungen der TU Bergakademie Freiberg als Auftraggeber, insbesondere für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren. Die AVB gelten nur, wenn der AN ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil des Vertrages, außer der AG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Das Zustimmungserfordernis des AG gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1. das Auftrags-/Bestellschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Skizzen)
2. die Besonderen Vertragsbedingungen des AG, sofern vereinbart
3. diese AVB
4. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003, BAnz. Nr. 178a).

Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Mindestlohn

(1) Sofern vereinbart, ist die vom AG in dem Auftrag / der Bestellung angegebene Leistungszeit bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sich eingeschaltete Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verpflichten.

(3) Die Leistung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den bzw. am Sitz des AG. Der Sitz des AG ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des AG (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(5) Für den Eintritt des Annahmeverzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des AG (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, so kann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn der AG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(6) Der AN sichert zu, dass er die zur Erfüllung der ihm durch den vorliegenden Vertrag obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes erfüllt. Auf Verlangen des AG hat der AN unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Beschäftigten den festgelegten Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz erhalten haben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Patentgebühren, Lizenzvergütungen, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der AN auf Verlangen des AG zurückzunehmen.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des AG. Sofern Skonto vertraglich vereinbart oder

durch den AN auf der Rechnung angeboten worden ist, beginnt die Skontofrist, wenn die Rechnung am Zielbestimmungsort vorliegt (Rechnungsadresse: Akademiestraße 6, 09599 Freiberg). Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten. Macht der AG berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

(4) Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des AN auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AN erforderlich.

(5) Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(6) Vorauszahlungen (Zahlungen vor Abnahme) sind nur möglich, insoweit diese branchenüblich sind (§ 56 Bundeshaushaltsordnung/Sächsische Haushaltsordnung) und der AN eine gültige Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und vom AG akzeptierten Kreditinstitutes vorlegt. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB, der Anfechtbarkeit nach § 770 Abs. 1 BGB sowie der Aufrechenbarkeit nach § 771 Abs. 2 BGB abgegeben werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit soll nicht gelten, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Sitz des AG ist. Vorauszahlungen werden zudem nur bis zu einer Höhe von insgesamt 30% des Auftragswertes geleistet. Für die Zahlung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und Rechnungslegung erfolgt.

§ 4 Rechnung

(1) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung auf den AG auszustellen.

(2) Bei Teilrechnungen aufgrund von Teilleistungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

(3) Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Leistung an den AG beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von vom AG quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

§ 5 Mangelhafte Leistung

(1) Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in dem Auftrag / der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder von Dritten stammt.

(2) Sofern eine kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht besteht, beschränkt sich diese auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich ggf. vorhandener Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(3) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Leistung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

§ 6 Gütezusicherung, technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Anforderungen

(1) Der AN verpflichtet sich, nur Leistungen zu erbringen, die den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(2) Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die vorstehend unter Absatz 1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

§ 7 Forderungszession, Eigentumsvorbehalt, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten, es sei denn, dass der AG der Forderungsabtretung vorher zugestimmt hat. Beabsichtigt der AN die Leistung unter Eigentumsvorbehalt zu erbringen, so hat er dem AG von sich aus mitzuteilen, ob eine Sicherungsübereignung stattgefunden hat.

(2) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der AN Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Freiberg/Sachsen. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand 12/2019

Ort, Datum

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift
(kein Scan, keine Kopie, keine digitale Signatur)